OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852105/2/KPe

Datum:
Linz, 20. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 26.03.2025 zu GZ: BHSD-GE-2025-85840-Wag, betreffend Untersagung der Gewerbeausübung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.03.2025, zu GZ: BHSD-GE-2025-85840-Wag, wurde aufgrund der Gewerbeanmeldung des (zu diesem Zeitpunkt noch unvertretenen) Beschwerdeführers vom 10.03.2025 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des von ihm angemeldeten Gewerbes „Oberflächenreinigung von beweglichen Sachen, ausgenommen Textilien sowie die der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung vorbehaltenen Tätigkeiten" durch den Beschwerdeführer, geboren am tt.mm.jjjj in C__, Sozialversicherungsnummer aaa, Staatsangehörigkeit: Österreich, wohnhaft in D-Straße im Standort D-Straße, nicht vorliegen und die Ausübung des Gewerbes untersagt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers Gewerbeausschlussgründe darstellen, sodass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes nicht vorliegen würden und diese daher zu untersagen sei.

I.2. Dagegen richtet sich die vom (nunmehr rechtsfreundlich vertretenen) Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 23.04.2025 erhobene Beschwerde. Beantragt wurde die Aufhebung des Bescheids und Zurückverweisung der Rechtssache an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung. Weiters wurde beantragt, der Beschwerde stattzugeben und den Bescheid dahingehend abzuändern, dass den nunmehr gestellten Antrag auf Nachsicht vom Gewerbeausschluss Folge gegeben wird und demgemäß eine Untersagung der Gewerbeausübung bzw. der Gewerbeausschluss nicht vorliege.

Begründend wurde vorgebracht, dass die erste Verurteilung im Jahr 2006 und die letzte Verurteilung im Jahr 2021 erfolgt sei. Die belangte Behörde habe es verabsäumt, dem damals unvertretenen Beschwerdeführer einen Verbesserungsauftrag zu erteilen, um den Beschwerdeführer über die Möglichkeit der Einleitung eines Nachsichtsverfahrens zu belehren. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Nachsicht seien gegeben, zumal die letzte Verurteilung vier Jahre zurückliege und die bestehenden Verurteilungen großteils getilgt und somit erledigt seien. Auf getilgte Verurteilungen dürfe nicht Bedacht genommen werden.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 24.04.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß

Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Behördenakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil dies von keiner Partei beantragt wurde und der maßgebliche Sachverhalt aufgrund der eindeutigen Aktenlage feststand.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest, der dieser Entscheidung zugrundegelegt wird:

Mit Gewerbeanmeldung vom 10.03.2025 des (zu diesem Zeitpunkt noch unvertretenen) Beschwerdeführers meldete dieser bei der belangten Behörde das Gewerbe „Oberflächenreinigung von beweglichen Sachen, ausgenommen Textilien sowie die der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung vorbehaltenen Tätigkeiten" im Standort D-Straße an.

Vor bzw. zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung wurde ein Antrag auf Erteilung einer Nachsicht (nach § 26 GewO 1994) nicht eingebracht.

Im Strafregisterauszug des Beschwerdeführers scheinen im Zeitraum 2005 bis 2021 sieben strafgerichtliche Verurteilungen auf, wobei der Beschwerdeführer bei vier dieser Verurteilungen zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Nach dem derzeitigen Stand der Strafregistereintragungen wird die Tilgung voraussichtlich mit 18.05.2037 eintreten.

II.3. Die Feststellungen zur Gewerbeanmeldung sowie zum Strafregisterauszug ergeben sich aus ebendiesen unbedenklichen Urkunden, deren Inhalt vom Beschwerdeführer im Rahmen des Verfahrens auch nicht bestritten wurde. Dass der Beschwerdeführer vor oder spätestens gleichzeitig mit der Gewerbeanmeldung einen Antrag auf Erteilung der Nachsicht eingebracht hätte, hat der Beschwerdeführer selbst nicht behauptet und ergeben sich im Verwaltungsakt auch keine Hinweise darauf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 13 Abs 1 Z 1 lit b und Z 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) bestimmen, dass natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind, wenn sie von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate

übersteigenden Freiheitsstrafe (oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen) verurteilt wurden und die Verurteilung nicht getilgt ist.

Gemäß § 26 Abs 1 GewO 1994 hat die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht anhängig, so hat die Behörde die innerhalb einer dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht zu berücksichtigen (§ 340 Abs 1 3. Satz GewO 1994).

Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen (§340 Abs 1 u 3 GewO 1994).

III.2. Nach den Sachverhaltsfeststellungen wurde der Beschwerdeführer mehrfach von einem Strafgericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt und sind diese Verurteilungen derzeit noch nicht getilgt. Damit steht aber auch fest, dass für den Beschwerdeführer der Gewerbeausschlussgrund des § 13 Abs 1 GewO 1994 gegeben ist.

Von diesem Gewerbeausschlussgrund hat die Behörde – bei Vorliegen der Voraussetzungen – Nachsicht zu erteilen. Bei der Nachsichtserteilung handelt es sich jedoch um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt; eine Nachsicht darf daher nur auf Antrag erteilt werden (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* (Hrsg), GewO[4] (2020) zu § 26 GewO 1994, Rdz 5). Ein solcher Antrag wurde vom Beschwerdeführer jedoch vor der gegenständlichen Gewerbeanmeldung nicht gestellt, sodass der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden kann, dass allenfalls gegebene Nachsichtstatbestände im gegenständlichen Gewerbeanmeldungsverfahren unberücksichtigt geblieben sind.

III.3. Soweit der Beschwerdeführer sich darauf beruft, die belangte Behörde hätte ihn zur Stellung eines entsprechenden Nachsichtsantrags anleiten müssen, so ist ihm entgegenzuhalten, dass die Belehrungspflicht gemäß § 13a AVG sich nur auf anhängige Verfahren bezieht und nicht reicht so weit, dass die Partei zur Stellung bestimmter Anträge anzuleiten wäre (vgl. VwGH 08.03.2018, Ra 2018/11/0038 mwN). Es ist nicht Aufgabe der Behörden, inhaltliche Mängel von Parteieingaben aus der Welt zu schaffen. Auch eine Beratung von Verfahrensparteien oder

anderen Beteiligten in materiellrechtlicher Hinsicht zählt nicht zu den Pflichten der Behörde (vgl. VwGH vom 05.06.1998, 97/19/1643).
In diesem Sinn hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass die belangte Behörde entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht gemäß § 13a AVG verpflichtet ist, eine Belehrung über die Möglichkeit der Antragstellung gemäß § 26 GewO 1994 zu erteilen, verpflichtet diese Bestimmung die Behörde doch nicht zur Belehrung der Parteien in materiellrechtlicher Hinsicht (vgl. VwGH vom 05.09.2001, 2001/04/0142).

III.4. Nachdem der Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers hinsichtlich der Person des Beschwerdeführers Gewerbeausschlussgründe iSd § 13 Abs 1 GewO 1994 entgegen stehen und die Behörde im Gewerbeanmeldungsverfahren auch nicht verpflichtet ist, den Beschwerdeführer über die Möglichkeit der Einleitung eines Nachsichtsverfahrens zu belehren, war von der belangte Behörde gemäß § 340 Abs 3 GewO 1994 bescheidmäßig festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes nicht vorliegen und diese zu untersagen.

Demgemäß war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner